

B.

Sachverhalte zwischen 1933 und 1945

Entschädigung jüdischer Opfer des Nationalsozialismus

Wolfgang Benz

I. Entschädigung jüdischer Opfer des Nationalsozialismus

Konrad Adenauer gab als Kanzler der gerade ins Leben getretenen Bundesrepublik Deutschland am 20. September 1949 eine Regierungserklärung ab, die als Programm der Wiedergeburt deutscher Staatlichkeit unter demokratischen Vorzeichen zu verstehen war. Die Überwindung des Nationalsozialismus als ideologisches System, verwirklicht in einem verbrecherischen Regime, bildete – auch wo es nicht ausdrücklich thematisiert war – das Hauptthema. Entschädigungsleistungen für die Juden kamen in Adenauers Bundestagsrede aber nicht vor. Oppositionsführer Kurt Schumacher rügte deshalb am folgenden Tag das Regierungsprogramm als zu matt und zu schwach hinsichtlich der jüdischen Tragödie und nannte es die „Pflicht jedes deutschen Patrioten, das Geschick der deutschen und der europäischen Juden in den Vordergrund zu stellen und die Hilfe zu bieten, die dort notwendig ist.“¹

Darüber herrschte keineswegs Konsens in der deutschen Nachkriegsgesellschaft. An die nationalsozialistische Gewaltherrschaft, ihre Verbrechen und den Völkermord an den Juden Europas mit sechs Millionen Opfern wollten die meisten Deutschen nicht erinnert werden, sie waren mit eigener Not beschäftigt. Bei den Staatsgründungen 1949 wurde der Judenmord nicht erwähnt, geschweige war von Schuld und „Wiedergutmachung“ im Grundgesetz oder der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) die Rede. Empathie für die Juden als Überlebende des Holocaust gab es nicht, die alten Vorurteile lebten jedoch fort.² Die Erinnerungskultur lag noch in weiter Ferne, auch die Historiker übten Abstinenz. Aufarbeitung des Nationalsozialismus war an das 1947 gegründete Institut für Zeitgeschichte in München delegiert, an den Universitäten war das Thema lange nicht präsent. Gedenkstätten am Ort einstiger Konzentrati-

1 Vgl. Deutscher Bundestag (21.9.1949): „Aussprache über die Erklärung der Bundesregierung (Dr. Schumacher)“. Stenographische Berichte, Bd. 1, 6. Sitzung, S. 31–42.

2 Vgl. Benz / Mihok (2016).

tionslager entstanden erst in den 1960er Jahren, das Haus der Wannseekonferenz wurde 1992, 50 Jahre nach dem denkwürdigen Ereignis, eröffnet, das Denkmal für die ermordeten Juden Europas gab es, ebenso wie den Gedenktag zur Befreiung von Auschwitz am 27. Januar, noch lange nicht. Statt Erinnerung herrschte Amnesie.

Das Bedürfnis zu trauern erwachte spät. Das öffentliche Interesse am Judenmord begann mit der Ausstrahlung des Fernseh-Vierteilers „Holocaust“ 1979. Politische Bildung und Schulen nahmen den Impuls auf, Information und Aufklärung knüpften an den späten Verfolgungseifer der Justiz an, die nach dem Jerusalemer Eichmann-Prozess 1961 einige wenige Täter im Frankfurter Auschwitz-Prozess oder im Düsseldorfer Treblinka-Prozess anklagte und in weiteren Verfahren Gerechtigkeit zu üben suchte.

Die Entschädigung der Opfer bzw. ihrer Nachkommen war früher in Gang gekommen, aber nicht aus Schuldgefühl und Einsicht, sondern unter politischem Druck der westlichen Siegermächte des Zweiten Weltkrieges. Gegen die öffentliche Meinung begann aus politischem Kalkül der mühsame Weg der Wiedergutmachung. Dem Kanzler der jungen Bundesrepublik war klar, dass der Weg in die Gemeinschaft der zivilisierten Nationen nur offenstand, wenn materielle Anstrengungen für die Juden unternommen würden, um verursachtes Leid zu lindern und wenn dem 1948 gegründeten Staat Israel die notwendige Hilfe für die Überlebenden der Shoah geleistet würde.

Adenauer war gleichzeitig offensichtlich bemüht, und das zeigte sich auch bei vielen weiteren Gelegenheiten, pauschale Schuldbekenntnisse und eindeutige Formulierungen wie „Mord“ oder „Völkermord“ zu vermeiden, wenn er vom „Unrecht“ sprach, das den Juden „im deutschen Namen“ zugefügt worden sei. Er vermied es auch, von „den Deutschen“ als Tätern zu sprechen. In der Sache, dass materielle „Wiedergutmachung“ geleistet werden müsse, ließ es Adenauer dann an Entschiedenheit jedoch nicht fehlen.³

Carlo Schmid, als Parlamentarier, Sozialdemokrat, Verfassungsexperte und Intellektueller einer der maßgeblichen Gründungsväter der Bundesrepublik, berichtet in seinen Erinnerungen von einer dramatischen Situation beim Kongress der Interparlamentarischen Union Ende August 1951 in Istanbul. Eine elfköpfige Delegation des Parlaments der kaum zwei Jahre alten Bundesrepublik war der Einladung gefolgt und sah sich in der Eröffnungssitzung bei der Diskussion über die Tagesordnung dem vehementen Protest israelischer Parlamentarier gegen die Anwesenheit Deutscher kon-

3 Vgl. Schwarz (1952); Schwarz (1969); siehe auch Schwarz (1981).

frontiert. Die Konferenz könne angesichts der deutschen Schuld nicht unter deutscher Teilnahme stattfinden. „Wir glauben nicht, dass Deutschland sich das Recht erworben hat, in die Völkerfamilie zurückzukehren“, erklärte der promovierte Rabbi Nurock im Namen der Knesset-Delegation. Die recht allgemein gehaltene Erwiderung des Bundestagspräsidenten Hermann Ehlers war nicht dazu angetan, die Wogen zu glätten. Ben Zwi, der spätere israelische Staatspräsident, „schleuderte in höchster Erregung böse Worte der Anklage gegen die Deutschen in den Saal“.⁴

Arabische Delegierte meldeten sich mit Vorwürfen gegen Israel zu Wort. Die Stimmung war explosiv, als Carlo Schmid erklärte, gegenüber dem jüdischen Volk sei die deutsche Schuld unstreitig, die Rechte des jüdischen Volkes hätten Vorrang. Hinter den Kulissen wurde durch Schweizer Vermittlung dann ein Gespräch zwischen drei deutschen und drei israelischen Abgeordneten arrangiert, in dem die Deutschen – Carlo Schmid (SPD), Heinrich von Brentano (CDU) und Robert Tillmanns (CDU) – sich zur Pflicht materieller Wiedergutmachung bekannten. Die Israelis hätten eisige Sachlichkeit zur Schau getragen, berichtet Carlo Schmid, und ihre Reaktion auf die Beteuerungen guten Willens durch die deutschen Parlamentarier sei spröde gewesen: „Geld könne vergossenes Blut nicht wegwaschen“.

II. Das Luxemburger Abkommen

Die israelische Regierung hatte jedoch längst die Initiative ergriffen, und zwar in Form einer Note an die vier alliierten Großmächte als Mandatare Deutschlands. Die Forderung nach materieller Wiedergutmachung wurde im Januar 1950 wiederholt und in einer Note vom 12. März 1951 konkretisiert.⁵ Völkerrechtlich konnte Israel keine Reparationsansprüche gegen den oder die Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches erheben, da der jüdische Staat erst 1948, drei Jahre nach dem Untergang des NS-Regimes und des Deutschen Reiches, gegründet worden war.⁶ Die israelische Argumentation lautete daher unter Verweis auf die von ganz Deutschland zu

4 Siehe Schmid (1979), S. 506.

5 Siehe Wortlaut der Note des israelischen Außenministers vom 12.3.1951 in: Shinar (1967), S. 203–210.

6 Der Komplex ist historisch gut aufgearbeitet. Vgl. z. B. Sagi (1986); Goschler (1992); in den Memoiren der handelnden Personen fand das Luxemburger Abkommen früh und ausführlich Erwähnung, ebenso in den einschlägigen Biographien; vgl. auch Goldmann (1981); Katzenstein (1981).

verantwortenden Verbrechen an den Juden, Israel habe als Zuflucht der überlebenden und heimatlos gewordenen Juden die eigenen Kräfte weit übersteigende Anstrengungen unternommen, um etwa 500.000 Überlebende der Shoah in Israel einzugliedern. Die Kosten dafür veranschlagte die israelische Regierung mit 1,5 Milliarden Dollar (nach damaligem Wechselkurs waren das etwa sechs Milliarden D-Mark). Aufzuteilen sei die Summe auf beide deutschen Nachkriegsstaaten, zwei Drittel zu Lasten der Bundesrepublik, ein Drittel zu Lasten der DDR. Die Sowjetunion beantwortete die israelische Note nicht, die drei Westmächte reagierten am 5. Juli 1951 mit der Versicherung, dass sie zwar eine Lösung des Problems begrüßen würden, sich aber nicht in der Lage sähen, selbst tätig zu werden. Die Empfehlung lautete, direkt Kontakt mit Bonn zu suchen.⁷

Unmittelbare Kontakte israelischer Regierungsvertreter mit Deutschen waren aber aus psychologischen und emotionalen Gründen noch kaum denkbar. In Bonn bestand zwar die Bereitschaft zur Lösung des Problems, aber es gab keine Prognosen über die ökonomische Leistungsfähigkeit des jungen westdeutschen Staates, und Auseinandersetzungen mit den Forderungen von Holocaust-Überlebenden standen im Kontext mit Verhandlungen in London, wo 65 Gläubigernationen des Deutschen Reiches über deutsche Staatsschulden berieten. Die bevorstehenden ökonomischen, finanztechnischen und prozeduralen Probleme waren dem Kanzler der Bundesrepublik im Einzelnen gewiss nicht bewusst, als er Ende September 1951 vor dem Bundestag die Rede hielt, die von deutscher Seite aus den Weg freimachte.

Einem Wunsch Adenauers entgegenkommend, hatte die jüdische Seite eine Persönlichkeit benannt, die für Israel und die jüdischen Organisationen wie die Jewish Claims Conference außerhalb Israels zugleich sprechen würde. Mit Nahum Goldmann, seit Oktober 1951 Vorsitzender der „Conference on Jewish Material Claims Against Germany“, war ein Mann gefunden, der den Kanzler der Bonner Republik bei der ersten Begegnung in New York am 6. Dezember 1951 beeindruckte: „Die Wahl Dr. Nahum Goldmann war eine sehr glückliche Lösung. Dr. Goldmann war zwar ein äußerst energischer und geschickter Vertreter seiner Auftraggeber, er verstand andererseits aber auch die deutschen Schwierigkeiten. Er gab sich seiner Aufgabe mit ganzem Herzen hin, unermüdlich, zäh und beseelt von dem Bestreben, eine Verständigung zu erreichen.“⁸ Goldmann, in Litauen geboren, war deutscher Jude und Zionist, er hatte 1920 in Heidelberg pro-

7 Siehe Brodesser (2000), S. 29.

8 Siehe Adenauer (1966), S. 137.

moviert, war 1933 emigriert, er hatte 1935 bis 1939 den jüdischen Weltkongress beim Völkerbund vertreten, dann war er Repräsentant der Jewish Agency in den USA gewesen. 1953 bis 1977 stand Goldmann an der Spitze des jüdischen Weltkongresses und 1956 bis 1968 war er Präsident der Zionistischen Weltorganisation. Er war die zentrale Figur des Judentums auf dem internationalen Parkett.

Mit dem israelischen Regierungschef Ben Gurion (der aus politischem Grund in dieser Angelegenheit nicht in den Vordergrund trat), dem deutschen Kanzler Adenauer und Nahum Goldmann bestand oberhalb der operativen Ebene, auf der die Verhandlungen im Detail geführt wurden, ein für den Erfolg entscheidendes verlässliches Triumvirat (das freilich nie als Gremium agierte).

Die Regierungserklärung Adenauers am 27. September 1951 war das Ergebnis langer Verhandlungen und gründlicher Redaktion. Die Erklärung war als Vorbedingung zur Aufnahme offizieller Gespräche zwischen Vertretern Israels und der Bundesrepublik von der israelischen Seite gefordert worden. Die deutsche Regierung solle unmissverständlich öffentlich dokumentieren, dass sie Verantwortung für die nationalsozialistischen Verbrechen übernehmen wolle.⁹ In selbstbewusster politischer Klugheit – er dachte an die konservative Mehrheit der Wähler – verweigerte Adenauer eine Schulderklärung, als er die deutsche Verantwortung zur Entschädigung anerkannte.

Des Kanzlers Rede vor dem Deutschen Bundestag am 27. September 1951 war eine semantische und psychologische Meisterleistung: „Die Bundesregierung und mit ihr die große Mehrheit des deutschen Volkes sind sich des unermesslichen Leides bewusst, das in der Zeit des Nationalsozialismus über die Juden in Deutschland und in den besetzten Gebieten gebracht wurde. Das deutsche Volk hat in seiner überwiegenden Mehrheit die an den Juden begangenen Verbrechen verabscheut und hat sich an ihnen nicht beteiligt... Im Namen des deutschen Volkes sind aber unsagbare Verbrechen begangen worden, die zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung verpflichten, sowohl hinsichtlich der individuellen Schäden, die Juden erlitten haben, als auch des jüdischen Eigentums, für das heute individuell Berechtigte nicht mehr vorhanden sind.“¹⁰ Die Versicherung, die Bundesregierung werde für den baldigen Abschluss der Wieder-

9 Siehe Goschler (2005), S. 162.

10 Vgl. Deutscher Bundestag (27.9.1951): „Entgegennahme einer Erklärung der Bundesregierung (Haltung der Bundesrepublik gegenüber den Juden)“. Stenographischer Bericht, 165. Sitzung, S. 6697–6698.

gutmachungsgesetzgebung Sorge tragen, leitete zur politischen Ankündigung über, die Bundesregierung sei bereit, „eine Lösung des materiellen Wiedergutmachungsproblems herbeizuführen, um damit den Weg zur seelischen Bereinigung unendlichen Leides zu erleichtern.“¹¹

Für Israel, das aus schierer Not auf materielle Hilfe angewiesen war, bestand ein viel größeres Problem als die Frage nach der völkerrechtlichen Legitimation, ob Reparationsansprüche gegen Deutschland zu erheben seien, in der emotionalen Belastung, ob man von Deutschland überhaupt etwas fordern wolle. Die Abstimmung in der Knesset am 9. Januar 1952 war so dramatisch wie die vorangehende Debatte: Von den 120 Abgeordneten des israelischen Parlaments (vier fehlten, fünf enthielten sich der Stimme) votierten 61 dafür, mit der Bundesrepublik Deutschland über Entschädigungsleistungen zu verhandeln. 50 Abgeordnete stimmten mit nein. Angesichts der Stimmung im Lande, in dem ein Großteil der Bürger vom Holocaust traumatisiert war und die Vorstellung, Deutschland, Deutsche, die deutsche Sprache, auch deutsche Waren auf alle Zeit zu ignorieren und zu boykottieren eine Selbstverständlichkeit schien, war das knappe Ergebnis doch eine positive Überraschung.

In der Knesset war der Satz gefallen: „Jeder Deutscher ist ein Mörder, Adenauer ist ein Mörder“.¹² Der israelische Außenminister Moshe Sharett hatte dem Parlament versichert, kein Israeli im Ministerrang werde der Delegation angehören, die mit den Deutschen verhandeln würde, und die Verhandlungen würden in einem Drittland geführt werden. Die Verhandlungen sollten ab Ende Februar 1952 in Brüssel stattfinden. Wegen der großen öffentlichen Aufmerksamkeit, den ausgesprochenen Drohungen, einem Attentatsversuch auf Bundeskanzler Adenauer wurden die Gespräche an diskreterem Ort, im Hotel Oud Castel in Wassenaar bei Den Haag, geführt. Sie begannen am 21. März 1952.¹³

Die israelische Delegation führten gleichberechtigt der sozialistische MAPAI-Politiker Giora Josefthal, der 1912 in Deutschland geboren und 1938 in Palästina eingewandert war, und Felix E. Shinnar, der 1905 in Stuttgart geboren war und seit 1934 in Palästina lebte. Shinnar war eine Zeitlang Vorsitzender der Progressiv-Liberalen Partei gewesen und renommiert als Jurist, Finanzexperte und Chef der Tageszeitung Haaretz. Josefthal war Schatzmeister der Jewish Agency, er gehörte zum „Versöh-

11 Ebd.

12 Menachem Begin hatte sich als Oppositionsführer mit diesen Worten gegen Verhandlungen mit Deutschen aufgebäumt, vgl. Hansen (2002), S. 148.

13 Hansen (2002), S. 150; vgl. auch Shinnar (1967).

nungsflügel“ der Arbeiterpartei. Shinnar erwarb sich später als Chef der israelischen Handelsmission in Köln den Ruf eines „Botschafters des guten Willens“, wurde aber auch angefeindet von der politischen Rechten Israels, die ihn als servil und liebedienerisch gegenüber den Deutschen apostrophierte.¹⁴ Die zweite jüdische Delegation, entsandt von der Jewish Claims Conference, vertrat im Namen von 23 Organisationen die Ansprüche der nicht in Israel lebenden Juden.¹⁵ Führende Köpfe der Claims Conference Delegation waren der Schatzmeister Moses Leavitt und der Entschädigungsspezialist Nehemia Robinson. Die beiden jüdischen Delegationen arbeiteten eng und reibungslos zusammen.

Auf deutscher Seite standen ihnen ein Universitätsprofessor und ein Rechtsanwalt gegenüber. Franz Böhm, Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht in Frankfurt am Main, gehörte später (1953 bis 1956) für die CDU dem Deutschen Bundestag an. Seine Vergangenheit war untadelig, er war 1938 mit dem NS-Regime durch Kritik an dessen Rassenpolitik in Konflikt geraten, war in den Wartestand versetzt worden und hatte die Lehrbefugnis verloren. Otto Küster, Rechtsanwalt in Stuttgart und Wiedergutmachungsbeauftragter der Regierung von Württemberg-Baden (ab 1952 Baden-Württemberg), war 1933 als Gegner der Nationalsozialisten als Richter amtsentheben worden.

Die Atmosphäre der Verhandlungen in Wassenaar war frostig. Zu den psychologischen Problemen kamen rasch die Sachzwänge. Eine Haupt Schwierigkeit bestand darin, dass die deutsche Leistungsfähigkeit eine unbekannte Größe bildete. In London liefen zeitgleich die Verhandlungen mit 65 Gläubigernationen Deutschlands zur Regelung der Vorkriegsschulden, aber auch der Besatzungskosten. Der deutsche Delegationschef Hermann Josef Abs, ein Bankfachmann von hohen Graden und Vertrauter Adenauers, bemühte sich nach Kräften, die Schuldenlast unter Hinweis auf die deutsche Leistungskraft zu mindern.¹⁶ Das Streben nach Schuldennachlass in London durfte nach Abs' Meinung nicht durch großzügiges Entgegenkommen in Wassenaar konterkariert werden. Darüber gerieten die Verhandlungen in Wassenaar in die Sackgasse.

Bundesfinanzminister Fritz Schäffer (CSU) opponierte wie Abs gegen eine Globalentschädigung an Israel, er machte haushaltsrechtliche und verfassungsmäßige Bedenken geltend, er war aber auch kein Freund der Ju-

14 Hansen (2002), S. 156.

15 Brozik / Matschke (2004). Bis Ende 2007 hatte die Claims Conference an 79.000 Personen Entschädigungen gezahlt.

16 Vgl. Abs (1991); Buchheim (1986), S. 219–229.

den und suchte eine Vereinbarung mit Israel zu hintertreiben.¹⁷ Die deutsche Delegation taktierte und konnte sich nicht auf Summen festlegen, zwischen der israelischen Forderung (drei Milliarden D-Mark) und den auf deutscher Seite für möglich gehaltenen Leistungen (sowohl in der Summe wie den Annuitäten) tat sich eine Kluft auf, die zur Krise führte. Die Verhandlungen wurden am 10. April unterbrochen.¹⁸ Am 9. und 10. Juni erfolgte die Wende in Bonn. Unter Vorsitz Adenauers (und in Abwesenheit des Finanzministers Schäffer) verständigten sich die Hauptakteure (zugegen waren auch Nahum Goldmann und Felix Shinnar). Die Einzelheiten wurden vom 24. Juni bis 22. August wieder in Wassenaar verhandelt. Im Ergebnis wurden drei Milliarden D-Mark an Israel als Globalentschädigung vereinbart und weitere 450 Millionen D-Mark an die Claims Conference als Interessenvertretung der Holocaustopfer, die nicht in Israel lebten. Die Leistungen erfolgten vorwiegend durch Sachlieferungen in einem Zeitraum von zwölf Jahren. (Mit einer Milliarde D-Mark wurden z.B. Erdölkäufe Israels finanziert).

Die Unterzeichnung des Abkommens am Vormittag des 10. September 1952 im Rathaus der Stadt Luxemburg war eine Zeremonie von symbolischer Bedeutung, politisch und emotional unvergleichbar. Die Bundesrepublik bekannte sich zur Verantwortung für die Ermordung von sechs Millionen Juden und der Staat Israel akzeptierte die Geste. Diplomatische Beziehungen gab es nicht, sie waren auch auf lange Zeit hin noch nicht möglich. So war es auch ein Politikum, wer für die jüdische Seite das Abkommen unterzeichnen würde. Für die Bundesrepublik wollte Adenauer als Kanzler und Außenminister signieren, für die Claims Conference würde Nahum Goldmann unterschreiben, das stand ebenfalls fest. Dass Moshe Sharett, Israels Außenminister, in Luxemburg dem deutschen Regierungschef gegenüberstehen würde, war in Israel so umstritten wie zuvor die Aufnahme der Verhandlungen. Sharett begriff die Situation als „geschichtlich präzedenzlosen Akt – parallel zum präzedenzlosen Massenmord an den Juden“, und er wies die Kritik daran zurück, dass Adenauer auf der Unterzeichnung durch ein Mitglied der israelischen Regierung bestand: „Es wäre unritterlich, engstirnig und geschichtsblind, ihm dieses Privileg zu nehmen und ... die Unterzeichnungszeremonie auf einem niedrigeren Niveau ablaufen zu lassen.“ Die Haltung Israels, das moralisch und historisch auf den Ruinen Nazideutschlands errichtet wurde, womit die von den Deutschen verletzte Ehre des jüdischen Volkes wiederhergestellt worden sei,

17 Ebd., S. 168.

18 Vgl. Küster (1967).

müsste „auf den Normen von Respekt, Gegenseitigkeit und sogar Ritterlichkeit auch gegenüber dem deutschen Regierungschef beruhen“.¹⁹

Die protokollarischen Probleme des Unterzeichnungsaktes waren entsprechend kompliziert. Am Vorabend wurden die Entwürfe der Reden ausgetauscht, die Adenauer und Sharett halten sollten. Der israelische Außenminister hatte einen Text, der vom MAPAI-Zentralkomitee autorisiert war, also keine Änderungen zuließ und dessen zentraler Satz lautete, dass für die Shoah „kaum eine Sühne denkbar“ sei. Adenauer ließ Sharett ausrichten (beide hielten sich in ihren Hotelzimmern auf, Nahum Goldmann eilte als Bote zwischen ihnen hin und her), er persönlich sei bereit, sich dies anzuhören, „nicht jedoch Deutschland“. Man verzichtete schließlich auf beide Reden. Die Zeremonie der Unterzeichnung dauerte 13 Minuten, sie wurde von Teilnehmern als welthistorischer Augenblick wahrgenommen. Adenauer schritt Sharett entgegen und sagte: „Ich habe diesem Tag in Erwartung und mit Freude entgegengesehen“. Der israelische Außenminister, totenbläss, äußerst bewegt, entgegnete auf deutsch: „Auch für uns ist es ein besonderer und bedeutsamer Tag“.²⁰

Der Bundestag verabschiedete am 18. März 1953 das Zustimmungsgesetz zum Luxemburger Abkommen nach heftiger Debatte.²¹ Bei der Abstimmung verweigerten sich 86 Abgeordnete der Regierungskoalition aus CDU/CSU, FDP und Deutscher Partei (DP). Dafür votierte die gesamte SPD-Fraktion für das Abkommen mit Israel. Die 13 Abgeordneten der kommunistischen Partei, die anwesend waren, stimmten dagegen und begründeten das damit, dass Zahlungen an Israel dem Ausbau des Landes als militärischer Stützpunkt der USA dienen würden, und dass das Geld der Rüstungsindustrie, aber nicht den Opfern des Judenmords zugutekäme. Da Moskau nach anfänglicher Zustimmung zur Gründung Israels gegen den jüdischen Staat und für dessen arabische Feinde Partei ergriffen hatte, war die Stellungnahme der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) naheliegend. Die Haltung gegenüber Israel gehörte zu den Parametern des Kalten Krieges. Hinweise auf die Folgen einer „Bevorzugung Israels“, die in Bonn von den Staaten der Arabischen Liga monatelang protestierend und drohend vorgebracht wurden, blieben wirkungslos. Die Regierung

19 Ebd., S. 257.

20 Ebd., siehe auch Shinnar (1967), S. 54.

21 Vgl. Deutscher Bundestag (18.3.1953): „Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betr. das Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staaate Israel“. Stenographischer Bericht, 254. Sitzung, S. 12273B-12283C.

der Bundesrepublik war sich des Vorrangs der Verpflichtung gegenüber Israel bewusst.²²

In einem Interview im Herbst 1952 sagte Adenauer: „Natürlich ist es mir klar, dass es sich hier nur um ein Symbol der Wiedergutmachung handelte, dass es ein Versuch war, Deutschland in dieser Frage zu rehabilitieren. Aber bei allem Fragmentarischen empfand ich vor allem vom moralischen Standpunkt aus, dass wir einen Schritt weitergekommen waren.“²³ Und an die arabische Seite gerichtet fügte er hinzu, er hoffe sehr, dass sich auch in der arabischen Welt die Auffassung durchsetzen werde, „daß die Wiedergutmachung in erster Linie ein moralisches und kein politisches Problem ist“.²⁴

Die Luxemburger Vereinbarungen waren ein Anfang, dem bis in die 1960er Jahre Wiedergutmachungsabkommen mit zahlreichen Nationen zugunsten derjenigen ihrer Staatsbürger, die Verfolgung erlitten hatten, folgten. Die Übernahme der Wiedergutmachungs- und Entschädigungspflicht setzte die Gesetzgebungsmaßinerie in beträchtlichem Umfang in Bewegung, und die Ausführung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen wurde einer eigenen Bürokratie übertragen.²⁵ Wichtiger aber als die juristische Innovation und die materielle Anstrengung war die moralische Legitimation, die sich die Bundesrepublik dadurch erwarb. Und ihren politischen Zielsetzungen, der Betonung des Anspruchs, allein und legitim deutsche Interessen in der Welt zu vertreten, kam die Übernahme des übeln Erbes in hohem Maße zugute, vor allem natürlich auch deshalb, weil die DDR entsprechende Verpflichtungen nicht anerkannte. So erwies sich der so stark betonte Primat des Moralischen doch auch als kluge Politik, die rasch Früchte trug. Das Publikum war übrigens äußerst zurückhaltend. Eine Meinungsumfrage im August 1952 zeigte Zustimmung nur bei elf Prozent der Bundesbürger, 24 Prozent hielten die Leistungen zur „Wiedergutmachung“ für zu hoch und 44 Prozent meinten, solche Anstrengungen seien überhaupt unnötig.²⁶

Der politische Nutzen folgte der moralischen Geste unmittelbar. Umsso mehr geriet die DDR ins Hintertreffen, weil sie das Erbe des Hitlerstaats ausschlug und keine Verpflichtung anerkennen wollte. Freilich hatte es

22 Schmid (1979), S. 512–513.

23 Vgl. Bundesregierung (21.11.1952): Bulletin des Presse- und Informationsamtes, Nr. 182, S. 1603–1604.

24 Ebd.

25 Vgl. Bundesminister der Finanzen / Schwarz (Hg.) (1974–1985) (in 6 Bänden, als Band 7 gilt das in Anm. 7 genannte Werk von Hermann-Josef Brodesser).

26 Vgl. Noelle / Neumann (1956), S. 130–131.

Ansätze zur Wiedergutmachung gegeben. In Thüringen wurde am 14. September 1945 das erste einschlägige Gesetz im gesamten deutschsprachigen Raum verabschiedet.²⁷ Es war zugleich die einzige Rechtsnorm zur Wiedergutmachung in der sowjetischen Besatzungszone. Das Gesetz unterlag jedoch starken Erosionserscheinungen und war de facto seit Gründung der DDR außer Kraft, da es im politischen Klimawechsel nicht mehr den ideologischen Vorgaben entsprach. Der Landesverband der Thüringer Jüdischen Gemeinden drückte gegenüber dem Ministerpräsidenten schon im März 1949 die Besorgnis aus, dass Wiedergutmachungsangelegenheiten in Thüringen so behandelt würden, als ob das Gesetz gar nicht mehr in Kraft sei. Das entsprach völlig der Realität, daran änderte der Hinweis auf die Erstmaligkeit des Gesetzes und die Anerkennung, die es weit über die Grenzen des Landes hinaus gefunden hatte, gar nichts. Die politische Entscheidung war schon vor der Staatsgründung gefallen: Die DDR setzte auf bescheidene Fürsorgeleistungen und begründete den Verzicht auf die Gewährung von Rückerstattung von Eigentum und Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht und Leid ideologisch. Das Thema Wiedergutmachung blieb in der DDR tabu. Erst Ende der 1980er Jahre wurde es in der Hoffnung auf Anerkennung und ökonomische Hilfe interessant. Das Angebot Honeckers zur Zahlung einer Million Dollar als Globalentschädigung an Israel hatte symbolische Bedeutung und sollte ein politisches Signal sein. Aber es kam zu spät.

III. Wiedergutmachung und Öffentlichkeit: Der „Fall Auerbach“

Symptomatisch für die Ambivalenz der Haltung sowohl der politisch Handelnden als auch der Öffentlichkeit war der „Fall Auerbach“.²⁸ Der umtriebige, medien- und gesellschaftspräsente Philipp Auerbach war im September 1946 in das Amt des „Bayerischen Staatskommissars für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte“ berufen worden. Der 40 Jahre alte gebürtige Hamburger, der 1934 nach Belgien geflohen und 1944/45 Häftling in Auschwitz gewesen war, hatte sich beim Wiederaufbau jüdischen Lebens erst in der britischen, dann der amerikanischen Besatzungszone Verdienste erworben. Ab September 1945 war er in der Regierung der Nordrhein-Provinz mit der Betreuung ehemaliger Verfolgter und Flüchtlinge beschäftigt, bis ihn die britische Militärregierung Weihnachten 1945

27 Vgl. Schüler (1993); siehe auch Goschler (1993).

28 Goschler (1989).

wegen Eigenmächtigkeit entließ. Auch in Bayern fiel Auerbach, einer der prominentesten Juden im besetzten Deutschland, durch seine höchst unbürokratische Amtsführung, durch Anmaßung und Geltungsbedürfnis auf. Die in Beamtenaugen chaotischen Zustände im Staatskommissariat, das energische Vorpreschen Auerbachs zugunsten seiner jüdischen Klientel, insbesondere der von der einheimischen Bevölkerung argwöhnisch beobachteten *displaced persons*, die in Lagern untergebracht auf die Möglichkeit zur Auswanderung warteten, machten Auerbach zur kritisch beobachteten Figur.

Im Januar 1951 wurde Auerbach als Staatskommissar und Generalanwalt für Wiedergutmachung sowie kommissarischer Präsident des Landesentschädigungsamtes wegen zahlreicher Delikte wie Bestechung, Erpressung, Betrug und Fälschung verdächtigt. Im März verhaftet, stand er zusammen mit dem Landesrabbiner Ohrenstein und weiteren Angeklagten in München vor Gericht. Die US-Militärregierung wie auch der bayerische Ministerpräsident Ehard bemühten sich um Schadensbegrenzung, um den latenten Antisemitismus nicht zu nähren. Nicht jedoch Justizminister Josef Müller. Während der Minister über der Affäre sein Amt verlor, erwiesen sich die meisten Vorwürfe gegen den Staatskommissar Auerbach als hältlos. Er wurde trotzdem im August 1952 zu zweieinhalb Jahren Haft und einer Geldbuße verurteilt. Auerbach, der sich als Opfer eines zweiten Falles Dreyfus fühlte, beging am folgenden Tag Selbstmord.

Da die Behörde des Staatskommissars seit Januar 1951 von Polizei besetzt war, kam die Wiedergutmachung in Bayern für längere Zeit zum Erliegen. Vom überschäumenden Verfolgungseifer der bayerischen Justiz und vom medialen Echo des Falles Auerbach angeregt, fühlte sich ein Teil der Öffentlichkeit in judenfeindlichen Emotionen bestätigt.

Auerbach, von Beruf Unternehmer, hatte sein Amt nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt. Diese propagierte er auch als Wiedergutmachungsprinzip und zur Finanzierung der Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus. Nicht durch deutsche Steuerzahler, sondern aus Nazivermögen sollten die Fürsorgemaßnahmen bezahlt werden. Politisch setzte Auerbach auf gesellschaftliche Integration der Opfer und auf die Förderung ihrer Auswanderung. Abgesehen davon, dass seine Methoden das Verfahren diskreditierten, bedurfte es für eine einigermaßen gerechte und dauerhafte Entschädigungspraxis gesetzlicher Regelungen, mit denen – nach Abschluss des Luxemburger Abkommens als einmaligem globalen Akt gegenüber Israel und der Jewish Claims Conference – individuelle Ansprüche dauerhaft befriedigt werden konnten.

IV. Der Wollheim-Prozess

Norbert Wollheim war Berliner Bürger gewesen, bis er als Jude 1943 nach Auschwitz deportiert wurde.²⁹ Als Häftling Nr. 107984 wurde Norbert Wollheim von der SS, die den Ertrag dafür kassierte, zur Sklavenarbeit vom Bunawerk der I.G. Farbenindustrie AG in Auschwitz-Monowitz rekrutiert. Im November 1951 strengte Wollheim beim Landgericht Frankfurt eine Klage gegen die I.G. Farben an. Schadenersatz für die ohne Lohn unter lebensbedrohenden Bedingungen erzwungene Arbeit als Schweißer und Schmerzensgeld – insgesamt 10.000 D-Mark – waren Gegenstand seiner Klage.³⁰ Der Prozess begann am 16. Januar 1952. Es ging dabei aber um mehr als die Ansprüche Wollheims. Er klagte stellvertretend für seine Leidensgenossen. Begonnen hatte es mit der Überlegung, dass sich die I.G. Farben, wie andere deutsche Firmen, durch die Arbeit der Häftlinge bereichert hat. Norbert Wollheims Ziel war es, ausgehend von seinem Fall, als Beispiel für rund 10.000 andere im Werk Auschwitz-Monowitz der I.G. Farben beschäftigte jüdische Zwangsarbeiter erstens die rechtliche Basis der Ansprüche zu klären, zweitens diese in Form einer Interessengemeinschaft durchzusetzen und drittens, falls die geltenden Rechtsbestimmungen nicht ausreichen sollten, geeignete gesetzliche Maßnahmen zu fordern.

„Sollte es gelingen, ein obsiegendes Urteil im Sinne dieser Ansprüche gegen die I.G. Farben zu erlangen, so dürfte damit ein wichtiges Präjudiz hinsichtlich aller Ansprüche geschaffen sein“, schrieb Wollheim am 27. November 1950.³¹ Der Empfänger dieser Zeilen, Henry Ormond, war bis 1933 Richter in Mannheim gewesen, 1939 gelang ihm, nach einem Aufenthalt in einem Konzentrationslager, die Auswanderung. Als britischer Besatzungsoffizier war er nach Deutschland zurückgekommen und ließ sich 1950 als Rechtsanwalt in Frankfurt a.M. nieder. Ormond war in den 1960er Jahren u.a. Nebenkläger im Frankfurter Auschwitz-Prozess. Als er im November 1950 die Vertretung Wollheims übernahm, wurde er von allen, die sich in der Materie auskannten, bemitleidet und belächelt. Der Fall schien aussichtslos.

Schrittweise kam das Verfahren jedoch in Gang. Anfang August 1951 wurde von der alliierten Aufsichtsbehörde (Tripartite IG Farben Control

29 Benz (2011), S. 145–183.

30 Vgl. Ferencz (1981), S. 59–97.

31 Norbert Wollheim an Henry Ormond (27.11.1950), mit Anlagen „Betr. Ansprüche ehemaliger Häftlinge aus Buna/Monowitz gegen die I.G. Farbenwerke“, Nachlass Henry Ormond (Privatbesitz).

Group) die Genehmigung zur Feststellungsklage erteilt, am 3. November 1951 wurde sie erhoben, im November 1952 begannen die Zeugenvernehmungen³², im Mai 1953 begründete Henry Ormond in einem ausführlichen Plädoyer vor der 3. Zivilkammer des Frankfurter Landgerichts die Klage Wollheims auf Leistung von Schadensersatz wegen missbräuchlicher Verwendung seiner Arbeitskraft in der Zeit vom 15. März 1943 bis zum 18. Januar 1945.

Ormond bewies, dass das Begehr des Klägers ausschließlich im Bürgerlichen Gesetzbuch seine rechtliche Stütze hatte und weder auf Besetzungs- noch sonstigem Sonderrecht aufgebaut war. Die Gegenseite versuchte, die Klage Wollheims als im Auftrag zweifelhafter Hintermänner in sinistrer Absicht angestrengt, generell als unzulässig zu diskreditieren.³³ Die Beklagte war der in Liquidation befindliche Firmengigant I.G. Farbenindustrie AG mit Sitz in Frankfurt. Der Konzern war 1945 unter alliierte Aufsicht gestellt worden mit dem Ziel seiner Entflechtung und Auflösung in die Einzelfirmen, aus denen er 1925 entstanden war (zu den wichtigsten Nachfolgegesellschaften der I.G. Farben gehören Agfa, BASF, Bayer Leverkusen, Farbwerke Hoechst, Dynamit Nobel).³⁴ Leitende Persönlichkeiten der I.G. Farben hatten sich 1947/48 im sechsten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse vor einem amerikanischen Militärtribunal wegen der Rolle, die der Konzern in der nationalsozialistischen Wirtschaft und Politik gespielt hatte, verantworten müssen, u.a. wegen „Versklavung und Tötung der Zivilbevölkerung, Kriegsgefangenen- und Konzentrationslagerinsassen“.

Am 10. Juni 1953 verkündete Landgerichtsdirektor Kunkel das Urteil. Dem Kläger wurde ein Schmerzensgeld von 10.000 D-Mark für Körper- und Gesundheitsverletzung zugesprochen, die er während der Zwangsarbeit im Bunawerk Auschwitz-Monowitz erlitten hatte. Das Urteil war eine Sensation. Die Conference of Jewish Material Claims against Germany, die als Dachvereinigung jüdischer Organisationen Entschädigungs- und Wiedergutmachungsansprüche vertritt, beteiligte sich jetzt auch materiell an dem Rechtsstreit, der die Möglichkeiten der Kanzlei Ormond überstieg. Denn die unterlegene Partei I.G. Farben legte gegen das Urteil Berufung

32 Vgl. Frankfurter Rundschau (21.11. 1952): Ehemaliger KZ-Häftling klagt auf Lohnzahlung für Zwangsarbeit.

33 Handelsblatt (18.3.1953): I.G. Farben nochmals vor Gericht, der Modellprozeß eines ehemaligen Zwangsarbeiters.

34 Vgl. Kreikamp (1977).

ein.³⁵ Die Industriellen verlegten die Betonung darauf, dass sie gegen die Verwendung der Sklavenarbeiter, die ihnen die SS zutrieb, quasi ohnmächtig gewesen seien.³⁶

Nach langwierigen Verhandlungen kam ein Vergleich zustande: Die Jewish Claims Conference erhielt 30 Millionen D-Mark zur eigenverantwortlichen Verteilung an die überlebenden Schicksalsgenossen Wollheims oder deren Hinterbliebene. Der Erfolg des Musterprozesses bestand zum einen darin, dass die Entschädigungspflicht grundsätzlich festgestellt und eine Summe – in keineswegs überwältigender Größenordnung – bereitgestellt wurde. Zum anderen konstatierte ein deutsches Gericht die Mitverantwortung der Firma, die die Arbeitskraft der Häftlinge ausgebeutet hatte.

Der Wollheim-Prozess gegen den Chemiekonzern I.G. Farben in Liquidation war der im westdeutschen „Wirtschaftswunder“ aufblühenden Großindustrie der Bundesrepublik kein Vorbild. Alle hatten jüdische Zwangsarbeiter beschäftigt, ohne die im NS-Staat die Kriegsindustrie nicht funktioniert hätte. In Kooperation mit der SS hatten die großen Firmen KZ-Häftlinge, unter ihnen viele Juden, als Arbeitssklaven eingesetzt, um Rüstungsaufträge zu erfüllen, Produktionsstätten neu aufzubauen oder zu verlegen, Flugzeuge und Panzer zu fertigen, „Wunderwaffen“ in unterirdischen Fabriken herzustellen oder Munition zu erzeugen. Die großen Firmen gingen wie Siemens in Abwehrstellung und argumentierten jahrzehntelang, sie hätten nur unter Zwang die jüdischen Arbeitskräfte (deren Lohn die SS einstrich) und die „Fremdarbeiter“ beschäftigt. Ansprüche auf Entschädigung müssten ausnahmslos an die Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches als Schuldner gerichtet werden. Daimler-Benz war die Ausnahme unter den Konzernen. Der Stuttgarter Autobauer ließ nicht nur als erster Konzern seine Geschichte aufarbeiten, sondern bekannte sich auch relativ früh zur Entschädigungspflicht. Unter öffentlichem Druck folgten andere dem guten Beispiel, trotzdem dauerte es noch bis zum Sommer 2000, bis die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter geregelt wurde.

V. Entschädigung durch Leistungen an individuelle Opfer des Holocaust

Als erste länderübergreifende Wiedergutmachungsnorm war am 10. November 1947 das „Gesetz Nr. 59“ der US-Militärregierung in Kraft getreten.

35 Vgl. Korrespondenz Wollheim–Ormond (Nov./Dez. 1954), Nachlass Ormond (siehe Anm. 31).

36 Zitiert nach Pingel (1978), S. 146.

ten. Es regelte im Gebiet der amerikanischen Besatzungszone die Rückerstattung geraubten jüdischen Vermögens. Der Primat des Materiellen entsprach sowohl der Heiligkeit des kapitalistischen Eigentumsbegriffs als auch der praktischen Handhabbarkeit durch die Bürokratie, weil materielle Ansprüche nachvollziehbarer zu beweisen sind als Schäden an Gesundheit, beruflichem Fortkommen oder seelisches Leid. In Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen galt das im April 1949 vom Länderrat der Amerikanischen Besatzungszone (US-Zone) verabschiedete erste einheitliche Entschädigungsgesetz. Initiator und Verfasser des Textes war Otto Küssler. Als Bedingung zur Aufhebung des Besatzungsstatuts verlangten die Westalliierten im dritten Jahr nach Gründung der Bundesrepublik 1952 eine bundeseinheitliche Regelung zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus. Bundeskanzler Adenauer hatte im September 1951 in seiner Regierungserklärung zwar die Absicht verkündet, aber sein sparsamer Finanzminister Fritz Schäffer (CSU) hoffte, Entschädigung bleibe Länderangelegenheit und bremste, obwohl in Bonn gar keine Neigung bestand, das Problem in Angriff zu nehmen.³⁷ Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes übernahm die Bundesrepublik allerdings die Regelung der Länder der US-Zone, und die Pflicht zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus wurde Bundesrecht. Mit der Ausgestaltung zugunsten der jüdischen Opfer ließ sich der Gesetzgeber in Bonn aber Zeit. Anlässlich der Beendigung des Besatzungsregimes war im Überleitungsvertrag 1954 durch Grundsätze für eine einheitliche Entschädigungsgesetzgebung der Rahmen für die Wiedergutmachung geschaffen.

Nach eher provisorischen Versuchen einer bundeseinheitlichen Regelung verabschiedete Ende Juni 1956 der Bundestag das Entschädigungsgesetz, das rückwirkend zum 1. Oktober 1953 in Kraft trat. Leistungen wurden in Form von Renten, Kapitalzahlungen, Beihilfen zur Umschulung, Heilverfahren oder Hinterbliebenenversorgung gewährt. Die Kosten teilten sich jetzt Bund und Länder. Einigen Verbesserungen der bisherigen Verfahren standen erhebliche Mängel gegenüber: Berechtigt, Entschädigungsleistungen zu beantragen waren nur Personen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches lebten, das schloss Juden, die in Israel lebten oder nach Übersee ausgewandert waren, aus, ebenso Bürger der Staaten des Warschauer Paktes. Novellierungen und das Bundesentschädigungs-Schlussgesetz vom 14. September 1965 beseitigten einige Mängel. Als ausführende Instanz trat eine eigene Bürokratie ins Leben, die in Gestalt der Entschädigungsämter der Länder über die bis zum 31. Dezember

37 Vgl. Pross (1988).

1969 möglichen Anträge von Opfern entschied und Leistungen an die Berechtigten auszahlt. Die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz summierten sich bis Ende 2019 auf knapp 50 Milliarden Euro, 40 Prozent der Rentenzahlungen gingen an Personen, die in Israel leben. Die Zahlungen werden bis zum Lebensende der Opfer fortgesetzt.³⁸

Eine Gesamtbilanz, welche Entschädigungssumme für jüdische Opfer des Nationalsozialismus insgesamt gezahlt wurde, ist aus mehreren Gründen nicht möglich. Zum einen unterscheidet das Bundesentschädigungsgesetz nicht zwischen jüdischen und nichtjüdischen Empfängern, zum anderen wurden in den zwischen der Bundesrepublik und vielen Nationen vereinbarten Globalabkommen im geringen Maße auch nichtjüdische Opfer entschädigt.³⁹

VI. Ghetto-Renten

Im Jahr 2002 verabschiedete der Deutsche Bundestag ein Gesetz, mit dem nach der spät erfolgten Entschädigung der Zwangsarbeiter auch jüdischen Ghettobewohnern für die dort ohne Zwang geleistete Arbeit eine kleine Rente gezahlt werden sollte, sofern sie ihren Anspruch beweisen konnten. Die Juden hatten ja nicht freiwillig im Ghetto gelebt, sie waren an den entsetzlichen hygienischen Bedingungen nicht schuld, sie verursachten nicht den Hunger und nicht die Krankheiten, an denen viele zugrunde gingen. Sie leisteten Arbeit. Nach der Logik der Entschädigungsgesetzgebung durfte diese aber nicht als „Zwangsarbeit“ definiert sein.

Ghettorenten für Holocaustüberlebende überraschten als Zeichen der Suche nach Gerechtigkeit auch die Historiker. Der juristische Sachverständ, der dieses Instrument erfand, ist lobenswert, nachdem die Entschädigung für Zwangsarbeit rechtsgültig erfolgt und abgeschlossen war. Die Ghettobewohner hatten in Werkstätten und Betrieben der deutschen Rüstung gearbeitet sowie in der Verwaltung zur Aufrechterhaltung des Ghettobetriebs. Das geschah alles freiwillig, aber auf deutschen Wunsch, sprich Befehl, auch wenn das Entgelt nur in der Hoffnung auf das nackte Überleben bestand. Tatsächlich wurden aber vom Ertrag der Arbeit sogar Beiträge an die Sozialversicherung geleistet: Das war eine Bereicherung zu Lasten der Opfer, von der diese überhaupt nichts wussten.⁴⁰

38 Vgl. Hockerts (2001).

39 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hg.) (2020).

40 Vgl. Zarusky (Hg.) (2010).

Das Ghettorentengesetz von 2002 war deshalb ein später Akt der Humanität, der Vernunft und der Staatsräson. Die Rentenversicherung war zuständig für mehr als 80.000 Anträge, die vor allem aus Israel und den USA von ehemaligen Ghettoinsassen gestellt wurden. Nicht nur durch die Quantität war die Rentenbürokratie überfordert. Die Materie als Teil des Holocaust war unübersichtlich. Die ordentliche Dokumentation der Beschäftigtenverhältnisse, auf die ein Sachbearbeiter Anspruch hat, fehlte zwangsläufig, Arbeitgeber und Orte der Arbeit waren unbekannt, lagen irgendwo in Osteuropa, in den Dörfern und Städten Polens und der Sowjetunion, in denen nach deutscher Willkür im Zweiten Weltkrieg Ghettos eingerichtet worden waren, als Wartesäle für die Vernichtungslager. Der Judenmord wurde systematisch und gründlich betrieben und das Chaos als Umfeld war den Tätern erwünscht.

Nachdem die Träger der deutschen Rentenversicherung fast alle (nämlich 96 Prozent) Anträge auf Ghetto-Renten abgelehnt hatten, kam viel Arbeit auf die Sozialgerichte zu. Zur Beweisnot der Antragsteller, die nicht mit Arbeitsbüchern, Anmeldungen zur Sozialversicherung oder irgendeinem Dokument beweisen konnten, dass sie im Ghetto für das Entgelt einer Suppe und einer halbverfaulten Kartoffel als Leichenträger für das eigene knappe Überleben gearbeitet hatten, kam die Indolenz einer Bürokratie, die auf solch papierener und kalendarisch exakter Evidenz, beglaubigt durch Stempelmarken, beharrte. Grundlage der Entscheidung gegen die meisten Antragsteller waren Formulare, arroganterweise ausschließlich in deutscher Sprache, deren unsinnige Fragen im Abstand von Jahrzehnten von alten Leuten, deren Muttersprache z.B. Polnisch, Ukrainisch oder Russisch war, gar nicht beantwortet werden konnten.

Der Richter Robert von Renesse initiierte 2009 beim Bundessozialgericht eine Grundsatzentscheidung, die den Betroffenen die unzumutbar schwierige Beweisführung erleichterte. Im März 2010 wurde er deshalb von den Ghetto-Fällen abgezogen. 2012 richtete er eine Petition an den Deutschen Bundestag, die eine faire Behandlung der Antragsteller forderte. Das Parlament gab dem streitbaren Juristen Recht. Das Gesetz wurde 2014 zugunsten der Ghetto-Überlebenden geändert. Nachzahlungen wurden geleistet – an diejenigen, die noch lebten.

VII. Fazit

Die Anstrengungen zur materiellen Entschädigung und ideellen Wiedergutmachung der historisch einzigartigen Menschenrechtsverletzung des Holocaust, die das Deutsche Reich als Staat unter nationalsozialistischer

Ideologie an den Juden Europas beging, waren wegweisend. Sie sind aber nicht aus ethischen Motiven, aus gesellschaftlicher Erkenntnis des Unrechts und aus dem Gefühl daraus resultierender notwendiger Wiedergutmachungspflicht unternommen worden. Das ist erst in einem jahrzehntelangen gesellschaftlichen Prozess Bestandteil der politischen Kultur Deutschlands geworden, ebenso wie die besondere Verantwortung für die Integrität Israels und die ideelle und materielle Förderung jüdischer Kultur und jüdischen Lebens.

Am Anfang stand politischer Druck, gegen den Widerstand geleistet wurde. Die Globalentschädigung durch das Luxemburger Abkommen 1952 war das Minimum der Anerkennung einer Entschädigungspflicht gegenüber dem Staat Israel und den in der Claims Conference vertretenen jüdischen Organisationen. Es folgte, auch in der Wirkung des Wollheim-Prozesses, eine allgemeine rechtlich fixierte Entschädigungspflicht für Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft, die Juden individuelle Leistungen garantiert für Vermögensverluste, für Schäden in der Ausbildung und im beruflichen Fortkommen sowie – vor allem – als Renten für erlittene Verfolgung (z.B. KZ-Haft) und daraus resultierenden Schäden an der Gesundheit. Die Leistungen waren vor den Gerichten der Bundesrepublik einklagbar, die bisher gezahlte Gesamtsumme wird auf etwa 100 Milliarden Euro geschätzt.

Die DDR begründete ihr ökonomisches Unvermögen zur Leistung von Entschädigung an die Juden ideologisch. Aber auch die Bundesrepublik Deutschland, in der jüdische Opfer besondere Aufmerksamkeit genießen, verhielt sich gegenüber deren materiellen Ansprüchen anfänglich sehr zurückhaltend. Kunstwerke aus jüdischem Besitz, die durch „Arisierung“ geraubt, enteignet oder weit unter Wert in neue Hände oder in den Kunsthandel kamen, sind immer noch Gegenstand der Provenienzforschung, die oft in Rechtsstreit mündet, an dessen Ende die Restitution steht. Auch die spät kodifizierten Ansprüche auf bescheidene Ghetto-Renten mussten im Einzelnen erkämpft werden.

Gegenüber anderen Opfergruppen wie Sinti und Roma wurde das allgemein geltende Entschädigungsrecht restriktiver angewendet. Homosexuelle, die vom NS-Staat verfolgt wurden, blieben wegen der fortdauernden Strafbarkeit ihres Verfolgungsgrundes entschädigungslos. Zeugen Jehovas wurden in der DDR weiterverfolgt, nur in der Bundesrepublik waren sie entschädigungsberechtigt.

Festzuhalten bleibt, dass die Wiedergutmachung nationalsozialistischer Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Opfergruppe der Juden in der Bundesrepublik als einem der Nachfolgestaaten des „Dritten Reiches“ sowohl den normativen Rahmen hinsichtlich des Prinzips der Staatenver-

antwortlichkeit gesetzt als auch die prozedurale Praxis und die institutionelle Zuständigkeit durch einen eigenen bürokratischen Apparat in Gang gebracht hat. Durch die Vereinigung der DDR mit der Bundesrepublik im Oktober 1990 wurde die Entschädigungspflicht auch im Beitrittsgebiet, den neuen Bundesländern, geltendes Recht. Darüber hinaus hat die Entschädigung der Juden für die erlittenen Menschenrechtsverletzungen durch Diskriminierung und Verfolgung, die im Völkermord an mindestens sechs Millionen Menschen gipfelten, den Charakter eines ethischen oder rechtlichen Präzedenzfalles und damit Vorbildfunktion.